

## D e r W a l d - C o n t r a k t

1815, den 7. December

Nachdem der Herr Landammann Johann Hitz auf der am 17. 7bris dieses Jahres öffentlich abgehaltenen Landesgemeinde, im Namen der Gewerkschaft von Davos, unsern Gerichtsleuthen den Antrag zum Verkauf einiger ihrer entbehrlichen Wälder gemacht hat, und hierauf vom Herrn Landammann eine Umfrag und Mehren aufgenommen worden ist, zufolge dem, der Beschluss erfolgte, eine Deputation aus allen drey Gemeinden zu verordnen, welche unsere Waldungen in Augenschein nehmen, und mit vorderster Berücksichtigung unseres eigenen allseitigen Bedürfnisses, diejenigen Wälder bezeichnen, welche Sie entbehrlich und zum Verkauf geeignet finden werden. Zugleich wurde dieser Deputation aufgetragen, den Wehrt dieser Wälder nach ihrem besten Ermessen zu bestimmen, und die Unterhandlungen mit denen Abgeordneten der vorgemerkten Gewerkschaft einzuleiten.

Diesen Auftrag hat die vorgemelte Deputation ordentlich und genau vollzogen und die Obrigkeit mit ihren Ansichten bekannt gemacht.

Hierauf hat die Oberkeit den Herrn Amtslammann Peter Minsch und den Statthalter Flore Brose aufm Platz beauftragt, mit den Deputierten der Gewerkschaft, den vorhabenden Contract über diese Waldungen, nach ihrem Gutfinden und mit möglichst bestem Nutzen für die Gemeinden auf derselben Genehmigung hin, abzuschliessen.

Dieser Contract ist dann unter vorsetztem Datum mit den Abgeordneten der Gewerkschaft, so wie derselbe hier folgt, wirklich zustande gekommen, und nachdem er von den ehrsamten Gemeinden und der benannten Gewerkschaft ratificiert worden, hat man zwey gleichlautende Urkunden verfertigt und jedem contrahierenden Theil eine derselben zugestellt.

### C O N T R A

K l o s t e r s , den 7.ten Dezember 1815

Kraft gegenwärtigem Kaufbriefe haben die löblichen Gemeinden zum Kloster durch ihre hierzu ernannten Gemeindegossen

Herrn Peter Minsch als Landammann im Chrüz und  
Herrn Florian Brosi als Gerichtsgeschworener

mit der löblichen Gewerkschaft zu Davos in der Person ihres Bevollmächtigten

Herrn Gschworne Kaspar Wolf von Davos ab Glaris  
folgenden Vertrag verabredet und geschlossen,  
die löblichen Gemeinden haben sich zum Verkauf nachstehender  
Waldungen unter den hier beigefügten Bedingungen verstanden:

I. Die verkauften Waldungen sind folgende:

1. Der Farrenwald, mit Ausnahme des indersten Strichs und abwärts bis an den Freywald im Boden.

2. In Novai auf dem alten Säss den äusseren Theil, ebendasselbst den Wald im äussern Ebiboden bis an das Brantwintobel, mit Ausnahme etlich in die zwanzig Tachtannen.
3. Den Stögwald bis an den Zaun, und unten ein bis an das Bächle, so von den Platten hinunter läuft, mit Beding, dass nichts ab der Fläche bei den alten Tiejen genommen und allenthalben die Arben verschont bleiben.
4. In Novai sonneseits vom Züglo bis auf den Stutz und zwei Gutlatten von Noweier Schweinhütte hinauf und von dort grad hinein in den Felsenkopf innert dem Züglo mits dem Wald.  
Ferner in Spärrer Rühi vom kühlen Eck grad gegenüber in der Rüche und am Fuss des Berges dreyssig Gutlatten, und zuoberst sechzig Latten äussert den äussersten Ruchigraben. In Spärrer Wald vom kühlen Eck unter dem Weg bis an den Kohlplatz in Garfiun.
5. In Pardenn den Wald zwischen Fajuol und Falschmäla mit Ausnahme etlicher Stöcke zum Bedarf dortiger Freymäder Bargäun.
6. Den Wald vom äusseren Zug bis hinein an den Münchälper Tritt, und von dort gerade hinauf so weit Wald ist und unten hinein bis an den Wasserfall.

II. Die beigefügten Bedingungen sind:

1. Die obbeschriebenen Waldungen kann und soll die Gewerkschaft abholzen, nachpflanzen, und ungestört und ungehindert als ihr Eigenthum nuzzen und niessen mögen.
2. Es wird ihr zugestanden das Holz aus den angekauften Waldungen an seinen Bestimmungsort zu führen und zu flössen, und so weit es Allmeinen betrifft zu riesen, je nach ihrem besten Vortheil und Ermessen.
3. In Fällen von erwiesener, muthwilliger und boshafter Entwendung von Holz aus den angekauften Walden sind Acht Gulden Straffe auf den Stöck zu Handen der Gewerkschaft bestimmt worden.
4. Alle Angestellten, sowohl fremde oder heimsche gewerkschaftlichen Arbeiter sollen sich des Schutzes und Schirms der hiesigen Gesezze und Obrigkeit zu erfreuen haben.
5. Ueberhaupt wird der Gewerkschaft volle Sicherheit des Eigenthums, wie solches immer Nahmen haben mag, gleich andern Staabsangehörigen Schuz und Schirm gegen alle Beeinträchtigungen zugesichert.

---

Dagegen übernimmt die Gewerkschaft folgende Verbindlichkeiten:

1. Für obbenannte Waldungen als Kaufschilling Gulden Eintausend Fünfhundert zu bezahlen, und zwar bei Auswechslung der zwei gesiegelten und unterschriebenen Kaufbriefe Achthundert Gulden in baar.  
Die übrigen Siebenhundert sind erst nach Verfluss von zehen Jahren aufkündbar und von Andreas 1817 an zu vier von Hundert verzinslich.
2. Die löblichen Gemeinden behalten sich feyerlich das Weid- und

Streuerecht mit Ausnahme des Krisens, wie es bisher in obigen Waldungen genutzt und genossen worden ist ferner vor.

3. Die Gewerkschaft kann die benannten Waldungen nur so lange nuzzen und niessen, als ihr Bergbau zu Davos besteht, dannet- hin sollen sie alle wiederum, und unentgeltlich als wahres Eigenthum, in dem Zustand wie sie sich dannzumal befinden werden, an die Gemeinde zurückfallen.
4. Die Waldungen sollen nach den obbigen Bestimmungen alle ordentlich ausgemarchet und die Marchen so deutlich als mögl möglich gemacht und gesetzt werden.
5. Uebrigens ist die Gewerkschaft nicht befügt, einiges Bränn- holz, sey viel oder wenig von Partikularen zu kaufen, es sey denn, dass der Verkäuffer eine Erlaubnis von der Obrigkeit dazu aufweisen könne.
6. Wenn von seiten der Gewerkschaft die Marken verweisslich Übertreten werden, so bezahlt sie als Straffe an die Gemein- den für jeden Stock Holz Gulden Acht.
7. Für das Wohlverhalten aller Fremden allfällig anzustellenden Arbeiter stellt die Gewerkschaft auf Verlangen einen annehm- baren Bürgen im Gericht.
8. Allen unbedachtsamerweise angerichteten Schaden mit Flözen und Führen an Gemeinds- und Partikulars Eigenthum soll obrigkeitlich geschätzt und den Betreffenden vergütet, allen durch die Angestellten der Gewerkschaft muthwilliger, bos- hafter und leichtsinniger Weise verübten Schaden in Alpen, Heymweiden, Gemeinds- oder Privat-Eigenthum soll nach Ermes- sen einer wohlweisen Obrigkeit geandnet und bestraft werden.
9. Sollten wider erhoffen die Gemeinden mit der Gewerkschaft früher oder späther in Missverständnis oder Zwist und Strei- tigkeiten gerathen, so soll kein Theil befugt sein, seine Angelegenheit vor einen fremden Richter zu ziehen; sondern alle Streitigkeiten sollen auf folgende Weise in hier INAPPELABEL abgethan und beseitigt werden. Jeder Theil erwählt zwei Confidenten innert den Grenzen unseres Kantons nach eigenem Wunsch und Ermessen, diese kommen in Klo- sters zusammen und suchen die entstandenen Irrungen gütli- chen beizulegen, gelingt ihnen dieses nicht, so soll jede Part noch einen rechtlichen vertrauten Mann ernennen, unter diesen zwey lezt ernannten soll dann das Los entscheiden, wel- cher von beiden den obbenannten vier Confidenten als Obmann zuzustellen sey. Diese entscheiden sodann über die vorliegen- den Streitigkeiten durch einen Compromiss-Spruch, wobei es beide Theile ohne Weiterzug bewenden lassen sollen.
10. Endlichen und in Betrachtung dass die Gemeinden im Preis der Waldungen alle mögliche Rücksicht haben eintreten lassen, er- lauben sich die Bevollmächtigten der Gemeinden zu allem vor- kommenden Verdienst vorzüglich vor allen Fremden, ihre Lands- leuthe auf's Nachdrücklichste zu empfehlen.

Indem wir die Unterzeichneten zu dem neuen Unternehmen der löblichen Gewerkschaft Gottes reichen Segen wünschen, bezeugen wir mit eigenhändiger Unterschrift, dass vorstehender Contract

so wie er verabredet war, auch genau und getreulich ver -  
schrieben ist, und dass derselbe unverbrüchlich zu halten,  
allerseits versprochen worden sey.

U n t e r s c h r i f t e n :

Der Bergdirektor:

sig. Johann Andreas Sprecher v. Bernegg

Namens der Gewerkschaft:

Gewerkschafts -  
Siegel

sig. Baptista von Salis, St. Margrethen

sig. Peter Minsch, Amtsländammann

sig. Florian Brosi, Gerichtsgeschworener

Namens der Obrigkeit:

Siegel des Gerichts sig. Christian Nett, Gerichtsschreiber  
K l o s t e r s

---

Dieser Contract ist dann unter vorsetztem Datum mit den Abgeord-  
neten der Gewerkschaft, so wie derselbe hier vorliegt, und nachdem  
er von den Ehrsamem Gemeinden und der benannten Gewerkschaft rati -  
ficiert worden, hat man zwey gleichlautende Urkunden verfertigt  
und jedem Contrahierenden Theil eine derselben zugestellt.

---